

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bartenshagen - Parkentin

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.09.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bartenshagen - Parkentin erlassen:

Artikel I

§ 6 (3) der Hauptsatzung der Gemeinde Bartenshagen - Parkentin vom 12.06.2012 erhält folgende Fassung:

§ 6

Bürgermeister / Stellvertreter

- (3) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen über
1. Vorkaufsrechtverzichtserklärungen nach §§ 24 ff. BauGB
 2. Denkmalschutz nach § 22 DSchG M-V
 3. Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB und § 4 BauGB
- Zu den Entscheidungen muss ein einstimmig gefasster Beschluss des Bauausschusses vorliegen. Über die getroffenen Entscheidungen ist im öffentlichen Teil der Gemeindevertretung zu informieren.